

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2546

Übertragung der „Stiftung Allémandi“ vom Kanton Solothurn auf die Einwohnergemeinde Solothurn

1. Erwägungen

Die sogenannte „Stiftung Allémandi“ wurde aufgrund des Vermächtnisses von Frau Marie Allémandi vom 26. Januar 1892 vom Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juli 1893 als Legat übernommen. Der Ertrag des Legats solle von der Einwohnergemeinde Solothurn einer aus Solothurn oder Umgebung gebürtigen oder dort wohnenden Tochter, die sich verheiraten oder etablieren will, zugewendet werden. Am 4. März 1893 wurde die Annahme des Vermächtnisses erklärt. In der Folge wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1893 eine „Verordnung über die Stiftung Allémandi“ erlassen und in die Gesetzessammlung aufgenommen (BGS 837.511). Das Legat wurde unter dem Titel „Stiftung Allémandi“ dem Finanzdepartement unterstellt.

Bei der „Stiftung Allémandi“ handelt es sich aber nachweislich nicht um eine Stiftung im eigentlichen Sinne. Die „Stiftung Allémandi“ ist ein Legat und von der Rechtsnatur her als Fonds zu qualifizieren.

Die „Stiftung Allémandi“ wurde nunmehr informell vom Finanzdepartement an das Departement des Innern übertragen, in der Absicht, zu klären, wem die „Stiftung Allémandi“ in Zukunft unterstellt werden soll.

Die Abklärung ergab nun, dass das Vermögen der „Stiftung Allémandi“ der Stadt Solothurn zu übergeben und die Verwaltung des Legats und das Legat selbst beim Kanton aufzuheben sei.

Da der Ertrag des Legats gemäss Vermächtnis vom 26. Januar 1892 ausdrücklich von den Gemeindebehörden der Stadt Solothurn einer aus Solothurn oder Umgebung gebürtigen oder dort wohnenden Tochter, die sich verheiraten oder etablieren will, zugewendet werden soll, ist eine Übertragung des Legats an die Einwohnergemeinde sinnvoll und führt zu einer Verschlankung der Prozesse. Da es sich nur um einen geringen Betrag in der Grössenordnung von Fr. 30'000.-- handelt, würde eine separate Fondsverwaltung zu einem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag führen.

Das Vermögen des Legats soll im Fürsorgefonds der Stadt bei den Sozialen Diensten unter dem Titel „Legat Allémandi“ eingelegt werden. Auf die Führung eines separaten Fonds wird verzichtet. Die Sozialen Dienste können so jederzeit belegen, dass die Zweckbestimmung des Legats eingehalten wird, da viele Frauen vom Fürsorgefonds der Stadt finanzielle Hilfe erhalten.

Die „Verordnung über die Stiftung Allémandi“ vom 18. Juli 1893 (BGS 837.511) wird aufgehoben.

2. Beschluss

- 2.1 Der Übertragung der sogenannten "Stiftung Allémandi" vom Kanton Solothurn auf die Einwohnergemeinde Solothurn wird zugestimmt. Die Einwohnergemeinde Solothurn verwaltet das Vermögen unter dem Titel "Legat Allémandi".
- 2.2 Das Finanzdepartement wird beauftragt, die Fondsmittel per 1. Januar 2012 auf die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu übertragen.
- 2.3 Die „Verordnung über die Stiftung Allémandi“ vom 18. Juli 1893 (BGS 837.511) wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen
Finanzdepartement
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Kantonale Finanzkontrolle
Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Soziale Dienste
Amtsblatt
BGS